

lassen werden, unnütze Bücher in die Welt zu schicken, so reicht die Nachzensur noch gar nicht aus, alle Möglichkeiten der Art zu verhindern. Denn dann bleibt immer noch übrig, daß die Buchhändler und Buchdrucker den Censurbehörden besonders zubereitete Exemplare einer Druckschicht vorlegen und somit die Censurgesetze ganz umgehen.

War daher schon die erste Deputation der vorigen zweiten Kammer gegen die Beibehaltung der Nachzensur, oder, wie sie im vorigen Gesetzentwurfe genannt wurde, der Vertriebsverbot, so ist dies die Deputation umsomehr, als sie solche mit der §. 35 der Verfassungsurkunde, die eine größere Befreiung der Presse verheißt, während durch die Nachzensur eine größere Beschränkung zu Tage gefördert worden ist, ganz unverträglich findet.

Nun haben zwar die Herren Regierungscommissarien, denen diese Ansichten der Deputation mitgeteilt worden sind, jedenfalls in Anerkennung der Richtigkeit derselben, hierauf zu erkennen gegeben, daß die Absicht der Staatsregierung dahin gehe, in dieser Beziehung eine Aenderung eintreten zu lassen, dergestalt, daß in Zukunft eine der Censur des Einzelcensors unterworfen gewesene Schrift nicht mehr auch noch dem Censurcollegium vorgelegt, sondern nur einer nochmaligen Revision und Vergleichung des nämlichen Censors unterstellt werden solle. Es soll jedoch diese Aenderung nicht durch das Gesetz, sondern auf dem Verordnungswege verfügt werden.

Allein so dankbar dieses Zugeständniß acceptirt werden muß, so kann die Deputation doch nicht mit der Art und Weise, wie es verwirklicht werden soll, sich einverstanden erklären. Sie erachtet es vielmehr für unumgänglich nöthig, hierüber durch das Gesetz Bestimmung zu treffen, einmal weil die Angelegenheiten der Presse verfassungsgemäßer durch ein wirkliches Gesetz zu reguliren sind, dann aber auch, weil, was den vorliegenden Punkt insbesondere anlangt, dadurch Gewähr geleistet wird, daß er nicht, wie 1836 geschehen ist, bei etwa veränderten Ansichten darüber wieder ohne Beirath der Stände abgeändert wird.

Demgemäß schlägt die Deputation vor, hier, also hinter §. 1 b — und zwar hier deswegen, weil die ersten beiden §§. der Presse Vergünstigungen gewähren sollen, während die nun folgenden Controlemassregeln enthalten, als weshalb denn auch dieser Gegenstand gerade an gegenwärtiger Stelle des Berichts abgehandelt worden ist — eine §. mit der Bezeichnung

§. 1 c

des Inhalts einzuschalten:

„Die Ausfertigung von Censur- und Verlagscheinen, sowie die Einholung einer besondern Vertriebsverbot, außer in den §§. 4 und 5 der Verordnung vom 5. März 1841 bestimmten Fällen, von dem Zeitpunkt an, wo dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, nicht weiter erforderlich. Es werden daher alle diejenigen Bestimmungen der Verordnung vom 13. October 1836 und vom 20. December 1838, welche auf die dadurch in's Leben gerufene Nachzensur Bezug haben, hiermit gänzlich außer Wirksamkeit gesetzt, so daß zum Druck und Vertriebe von Schriften, welche der Censur noch unterworfen bleiben, das von dem betreffenden Censor ertheilte Imprimatur völlig ausreicht, bei censurfreien Schriften aber jede Art von Censur oder Nachzensur, insofern die erstere nicht freiwillig gesucht worden ist, in Wegfall kommt.“

Damit jedoch der Censor Gelegenheit hat, sich davon zu überzeugen, daß der Abdruck der von ihm censurten Schrift mit dem Manuscripte in seiner vielleicht abgeänderten Fassung übereinstimme, hat der Drucker sofort nach vollendetem Druck das Manuscript über den Censurbogen zugleich mit dem nachherigen Abdruck desselben (Anhängebogen) an den Censor abzuliefern, welcher beides binnen längstens 8 Tagen wieder zurückzugeben hat.“

Hierbei hat man nur noch zu erinnern, daß, wenn dem am Schlusse dieses Berichts zu stellenden Antrage wegen Zusammenfassung und Abänderung der presspolizeilichen Verordnungen von 1836, 1838 und 1841 Folge gegeben wird, dann allerdings die eben vorgeschlagene Zusatzparagraphe eine dem entsprechende veränderte Fassung (vielleicht wie der Deputationsbericht vom Jahre 1840 in Verfolgung des gleichen Zwecks zu §§. 20 und 22 vorschlug) zu erhalten haben wird.

Diese 3 §§. würden denn die einzigen und eigentlichen Erleichterungen sein, welche das gegenwärtige Gesetz der Presse zu

verschaffen bestimmt wäre, wobei nur nochmals darauf aufmerksam gemacht werden muß, daß §. 1 b nicht den Zweck hat, etwas Neues, vor der Verfassungsurkunde noch gar nicht Dagewesenes, zu begründen, sondern vielmehr denjenigen Zustand der Presse wieder herzustellen, der vom Jahre 1836 zurück gesetzlich anerkannt war.“

Referent Abg. Todt: Ehe die Berathung auf diese §. wirklich übergeht, muß ich mir das Wort deswegen erbiten, weil die Discussion über die vorigen §§. geschlossen zu sein scheint. Ich muß dabei bekennen, daß, so verschieden auch die Ansichten darüber sein mögen, ob Censur oder Pressfreiheit besser sei, doch darüber keine Verschiedenheiten der Ansichten stattfindet, wenigstens soviel ich weiß, daß Censur und Pressfreiheit neben einander nicht bestehen können. Die Beweisführung des Herrn Regierungscommissars, daß Censur neben Pressfreiheit bestehen könne, ist mir daher neu gewesen: denn bis jetzt ist noch in keiner deutschen Kammer, noch in keiner Schrift auch von denen, welche sich als Anhänger der Censur erklärt haben, der Satz aufgestellt worden, daß Censur neben Pressfreiheit bestehen könne. Das das Eine das Andere ausschließt, darüber ist man einig, wie man auch sonst über die Sache selbst denken mag. Ferner ist eine Vertheidigung der §§., deren Wegfall die Deputation in Vorschlag gebracht hat, versucht worden unter Bezugnahme auf die Verfassungsurkunde. Haben sich mehre Abgeordnete einer solchen Erklärung widersetzt, so muß ich es gleichfalls thun, damit es nicht scheine, als erachtete die Deputation eine solche Erklärung für zulässig. Man muß allerdings zugeben, daß Maßregeln gegen den Mißbrauch der Presse getroffen werden können und sollen; ich kann auch zugeben, daß diese sich aus §. 35 der Verfassungsurkunde ableiten lassen; aber diese dürfen dann nur nicht in Censur bestehen, weil, wie gesagt, die Censur der Pressfreiheit widerspricht, diese letztere aber durch §. 35 garantirt ist, insofern nämlich jene Maßregeln gegen Mißbrauch den Vorschriften der Verfassungsurkunde entsprechen sollen. Die Verfassungsurkunde hat ohnehin nicht den Zweck die Rechte des Volkes zu schmälern, sondern sie zu erweitern, Censur hatten wir schon vorher. Hätte man also eine Abänderung des früheren Zustandes nicht herbeiführen wollen, so hätte es der §. 35 nicht bedurft, sondern man hätte es beim Alten lassen können. §. 27, die man angezogen hat und welche so lautet: „Die Freiheit der Personen und die Gebahrung mit dem Eigenthum sind keiner Beschränkung unterworfen, als welche Gesetz und Recht vorschreiben,“ dürfte nach meiner Ansicht gleichfalls nicht als Beweis der commissarischen Behauptung dienen. Es ist allerdings richtig, daß auf den Grund jener Bestimmung Beschränkungen eingeführt werden können. Es wird Niemand bezweifeln, daß eben auf den Grund dieser §. Jedermann das Recht hat, sich seiner persönlichen Freiheit zu bedienen, wie es ihm beliebt; aber weil der Zulass gemacht ist, würde man auch ein Gesetz geben können, daß Jemand sechs Tage lang frei herumgehen dürfe, am siebenten aber gebunden werden müsse. Würde eine solche Vorlage gemacht und erhielte sie die Zustimmung der Ständeversammlung, so würde sie nach der Verfassungsurkunde sich rechtfertigen lassen; denn allerdings sagt diese: Jedermann ist frei, soweit das Gesetz nicht entgegen ist. Genehmigten wir also ein Gesetz der Art, so würde das Binden dadurch zulässig. Aber wir wollen und werden hierzu unsere Zustimmung nicht geben. Weil nun aber eben §. 2 bis 5 ebenfalls solche Beschränkungen in sich enthalten, so trägt die Deputation Bedenken, diese Paragraphe zur Annahme zu empfehlen. Was die Bezugnahme auf die preussische Gesetzgebung anlangt, so ist bereits im Bericht darauf hingewiesen, daß sie nicht passend ist. Preußen hat eine andere Staatsverfassung als wir, und namentlich sind die dortigen Censur- und Pressverordnungen zur Nachahmung nicht geeignet. Es ist neulich wieder eine Censurverordnung in Preußen erschienen, deren Uebertragung auf uns schwerlich Jemand empfehlen möchte, indem sie dem Censor möglich macht, Alles zu streichen, wozu er Lust hat. Wenn also unsre Constitution Entfesselung der Presse verspricht, so können wir nicht auf das Beispiel Preußens zurückkommen. Es ist ferner gesagt worden, die hohen Strafen sänden sich auch in andern Theilen der Gesetzgebung und seien also nichts Exceptionelles.